C:\Users\Schulleitung\AppData\Local\Microsoft\Windows\INetCache\Content.MSO\97B1E37C.tmp

***Sehr geehrte Eltern,***

das Infektionsschutzgesetz verpflichtet uns, Sie anlässlich der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung über die folgenden Punkte aufzuklären:

* Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (s. Tabelle 1) hat, darf es die Einrichtung gemäß § 34 (1) erst wieder besuchen, wenn keine Ansteckungsfähigkeit mehr besteht.

Ob ein Attest erforderlich ist oder nicht, können Sie anhand der nachfolgenden Übersicht

sehen.

Wiederzulassung\* nach Empfehlungen des RKI

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Attest erforderlich**  - Scabies (Krätze)  - Impetigo (ansteckende Borkenflechte)  - Tuberkulose  - Diphtherie  - EHEC \*\* – Enteritis  - Shigellose  - Cholera  - Typhus  - Paratyphus  - Polio  - Pest  - VHF (virusbed. hämorrhagisches Fieber) | **Attest nicht erforderlich Wiederzulassung erfolgt nach** | | |
| Intervall nach Krankheitsbeginn  - Hepatitis A  7 Tage nach Auftreten des Ikte- rus oder 14 Tage nach Auftreten der ers-ten Symptome  - Masern  5 Tage nach Auftreten des Aus- schlags  - Mumps  9 Tage nach Anschwellen der Ohrspeicheldrüse  - Windpocken  7 Tage nach Auftreten der ers- ten Bläschen | Intervall nach Beginn einer durchgeführten Antibiotikabehandlung  - Keuchhusten  5 Tage  - Scharlach,  - Streptokokkenangina  24 Stunden  - Kopflausbefall  Nach medizinischer Kopfwäsche | Intervall nach Abklingen be- stimmter Symptome  - Akute Gastroenteritis  2 Tage nach Abklingen des dünnflüssigen Durchfalls  - Meningitis  Nach Abklingen der Symptome |

\*) unter dem Gesichtspunkt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist \*\*) Entero-Haemorrhagische Escherichia Coli-Bakterien

· Bei Vorliegen einer dieser Krankheiten sind Sie nach § 34 (5) verpflichtet, uns unter Angabe der medizinischen Diagnose unverzüglich zu benachrichtigen.

· Wenn Ihr Kind nach ärztlicher Feststellung bestimmte Krankheitserreger (siehe Tabelle 2) im Körper trägt oder ausscheidet, ohne selbst krank zu sein, müssen Sie uns das laut § 34 (2) bitte ebenfalls mitteilen. Es ist dann vom Gesundheitsamt zu entscheiden, wann das Kind die Einrichtung - möglicherweise unter be- stimmten Auflagen - wieder besuchen darf.

· Auch wenn jemand bei Ihnen zu Hause an einer ansteckenden Krankheit (siehe Tabelle 3) leidet, müssen Sie uns gemäß § 34 (3) umgehend informieren.

· Eine Missachtung dieser Vorschriften kann mit Verhängung eines Bußgeldes geahndet werden.

Wenn Sie dazu weitere Fragen haben oder sich in Zweifelsfällen nicht sicher sind, sprechen Sie bitte uns, Ihr Gesundheitsamt oder Ihren Arzt an - man wird Ihnen gerne weiterhelfen.

Gabriele Worlikar

Schulleiterin

Übersicht Ansteckende Krankheiten und die dabei zu beachtenden Regelungen des IfSG

Tabelle 1

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen das Kind die Einrichtung so lange nicht besuchen darf,

bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung nicht zu befürchten ist :

|  |  |
| --- | --- |
| Cholera  Diphtherie  Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien  Durchfallerkrankung (ausschließlich bei Kindern vor Vollendung des 6. Lebensjahres)  Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt  Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien  Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)  Keuchhusten  Masern  Mumps | Paratyphus  Pest  Poliomyelitis (Kinderlähmung)  Scharlach- und bestimmte Streptokokken-  Infektionen  Shigellose (Ruhr)  Skabies (Krätze)  offene Tuberkulose der Lunge  Typhus  Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E  Windpocken  Verlausung |

Tabelle 2

Krankheitserreger, bei deren Nachweis in Sekreten der Atemwege (Diphtherie-Bakterien) oder im Stuhl (alle übrigen Bakterien) eine Zustimmung des Gesundheitsamtes für die (Wieder-)Zulassung zur Kindereinrichtung erforderlich ist :

|  |  |
| --- | --- |
| Cholera-Vibrionen  Diphtherie-Bakterien  EHEC (enterohämorrhagische Escherichia coli-  Bakterien) | Paratyphus-Salmonellen  Ruhrerreger (Shigellen)  Typhus-Salmonellen |

Tabelle 3

Ansteckende Krankheiten, bei deren Vorliegen in der Wohngemeinschaft das Kind die Einrichtung so

lange nicht besuchen darf, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitu

|  |  |
| --- | --- |
| Cholera  Diphtherie  Durchfallerkrankung durch EHEC-Bakterien (enterohämorrhagische Escherichia coli)  Hämorrhagisches Fieber, viral bedingt  Hirnhautentzündung (Meningitis) durch Meningokokken oder Haemophilus-B-Bakterien  Masern | Mumps  Paratyphus  Pest  Poliomyelitis (Kinderlähmung)  Shigellose (Ruhr)  offene Tuberkulose der Lunge  Typhus  Virushepatitis (infektiöse Gelbsucht) Typ A und E |